

Iris Glockengiesser

Abgrenzung zwischen «Nachteilsausgleich» und «Notenschutz» auf der obligatorischen Bildungstufe – eine Beurteilung aus rechtlicher Sicht

Zusammenfassung

Das schweizerische Behindertengleichstellungsrecht gewährt Menschen mit Behinderung einen Rechtsanspruch auf Anpassung von Prüfungen und Unterricht, der häufig als «Nachteilsausgleich» bezeichnet wird. Der Begriff «Notenschutz» ist in der schweizerischen Rechtsprechung und juristischen Lehre jedoch noch weitgehend unbekannt. Dieser bezeichnet die Nichtbewertung von (Teil-)Leistungen von Personen mit Behinderung, welche unter eng definierten Voraussetzungen grundsätzlich zulässig ist. Die Abgrenzung dieser beiden Begriffe ist auch in der Praxis wichtig.

Résumé

La droit suisse en matière d'égalité des personnes handicapées accorde à ces personnes le droit à une adaptation des examens et de l'enseignement, appelé souvent « compensation des désavantages ». La notion de « libération des notes » (Notenschutz) est toutefois encore largement méconnue dans la jurisprudence suisse et la doctrine juridique. Elle désigne les cas où une note n'est pas donnée pour des prestations (partielles) de personnes souffrant d'un handicap, une possibilité qui n'est admise que dans des conditions strictement définies. La délimitation de ces deux notions est importante dans la pratique aussi.

Begriff der Behinderung

Im schweizerischen Behindertengleichstellungsrecht werden Personen, die in ihren *körperlichen, geistigen oder psychischen Fähigkeiten auf Dauer beeinträchtigt sind* und für welche die Beeinträchtigung je nach ihrer Form *schwerwiegende Auswirkungen auf elementare Aspekte der Lebensführung* hat, vom Begriff der Behinderung umfasst (vgl. Müller & Schefer, S. 756). Diesen Personen stehen Rechtsansprüche aus dem Behindertengleichstellungsrecht zu.

Die körperliche, geistige oder psychische Beeinträchtigung muss *voraussichtlich* von einer gewissen Dauer sein. Im Bereich der Schule kann davon ausgegangen werden, dass sich die Beeinträchtigung zumindest über ein Schuljahr erstrecken sollte (vgl. Aeschlimann-Ziegler, 2011, S. 15f.). Zudem müssen durch die Beeinträchtigung *elementare Aspekte der Lebensführung*

betroffen sein, zu welchen die Bildung zweifelsohne zählt. Für Kinder und Jugendliche während der Schulzeit bedeutet dies, dass sowohl schwerwiegende Einschränkungen im *schulischen Können* wie auch in der *sozialen Interaktion* als Behinderung im Sinne des schweizerischen Behindertengleichstellungsrechts gelten (dazu ausführlich Aeschlimann-Ziegler, 2011, S. 16ff.).

Das schweizerische Behindertengleichstellungsrecht

1) Bundesverfassung (BV)

a) *Diskriminierungsverbot* – Art. 8 Abs. 2 BV
Die Bundesverfassung¹ enthält in Art. 8 Abs. 2 ein Diskriminierungsverbot, welches die direkte *und* indirekte Diskriminierung aufgrund einer körperlichen, geistigen oder

¹ www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html [Stand 31.03.14]

psychischen Behinderung durch Bund, Kantone und Gemeinden in der Rechtssetzung wie in der Rechtsanwendung verbietet. Diese Bestimmung wurde in die Bundesverfassung aufgenommen als Antwort auf die Feststellung, dass Menschen mit Behinderung – in allen Lebensbereichen – mit Benachteiligungen konfrontiert sind, welche ihre Teilnahme am gesellschaftlichen Leben einschränken (vgl. Müller & Schefer, 2008, S. 684ff.). Von einer direkten Diskriminierung wird gesprochen, wenn die Schlechterstellung direkt an das Merkmal der Behinderung anknüpft. Eine indirekte (mittelbare) Diskriminierung liegt vor, *«wenn ein Rechtsakt nicht der Form nach, sondern aufgrund der Auswirkungen für eine bestimmte geschützte Personengruppe eine qualifiziert rechtsungleiche Schlechterstellung zur Folge haben kann»* (BGE 135 I 49 E4.3). Die unzulässige Benachteiligung ergibt sich somit erst aus der Auswirkung dieser Regelung in der Praxis, d. h. wenn eine Gruppe durch die in Frage stehende Bestimmung überproportional betroffen ist und dadurch schlechter gestellt wird (vgl. Schweizer, 2008, S. 201, Rz. 46).

Eine Diskriminierung kann auch vorliegen, wenn eine unterschiedliche Behandlung fehlt, die zur Gleichstellung notwendig wäre.

Eine Diskriminierung kann zum einen darin bestehen, dass Menschen mit Behinderung ohne qualifizierte sachliche Rechtfertigung anders behandelt und dabei schlechter gestellt werden als Menschen ohne Behinderung. Sie kann zum anderen aber auch vorliegen, wenn eine *unterschiedliche Behandlung fehlt, die zur Gleichstellung notwendig wäre* (vgl. Schweizer, 2008, S. 200, Rz. 45). Letzteres ist die verfassungsmässige Grundlage des Nachteilsausgleichs.

Nicht jede Ungleichbehandlung aufgrund einer Behinderung ist eine verbotene Diskriminierung im Sinne des Art. 8 Abs. 2 BV: Sachliche Gründe können eine Ungleichbehandlung aufgrund der Behinderung rechtfertigen, wobei diese jedoch nicht stereotype Vorstellungen den Betroffenen gegenüber zum Ausdruck bringen dürfen. Zudem muss die Ungleichbehandlung über eine genügende gesetzliche Grundlage verfügen, ein überwiegendes Interesse des Gemeinwohls verfolgen, zur Erreichung dieses Interesses geeignet und erforderlich sein und im konkreten Fall müssen die durch die Sonderbehandlung verfolgten Interessen die entgegenstehenden Interessen des Betroffenen an gleicher Behandlung überwiegen (vgl. Müller & Schefer, 2008, S. 684ff.).

b) Gesetzgebungsauftrag zur Beseitigung der Benachteiligung von Menschen mit Behinderung – Art. 8 Abs. 4 BV

Zusätzlich zum Diskriminierungsverbot beauftragt die Bundesverfassung in Art. 8 Abs. 4 BV die Gesetzgeber des Bundes, der Kantone und der Gemeinden, in ihrem jeweiligen Kompetenzbereich Massnahmen zur Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderung vorzusehen. Dies bedeutet, dass die Gesetzgeber den Anforderungen von Art. 8 Abs. 2 BV gerecht werden müssen: Sie haben somit sicherzustellen, dass direkte und indirekte Diskriminierungen wirksam verhindert werden.

Mit dem Erlass des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG) ist der Bund diesem Gesetzgebungsauftrag in seinem Kompetenzbereich in Teilen nachgekommen. In den Kantonen wurde der Gesetzgebungsauftrag des Art. 8 Abs. 4 BV in sehr unterschiedlichem Ausmass und nur in Teilbereichen erfüllt.

c) *Anspruch auf ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterricht – Art. 19, 62 BV*

Für den Bereich der obligatorischen Schulzeit² ist – neben dem Diskriminierungsverbot der BV und den Bestimmungen des BehiG – insbesondere der Art. 19 BV «*Anspruch auf ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterricht*» von Bedeutung. Dieser gewährleistet auch Kindern und Jugendlichen mit Behinderung einen Anspruch auf einen ihren individuellen Fähigkeiten und Entwicklungsmöglichkeiten angepassten Unterricht, der sie – soweit es ihre Fähigkeiten ermöglichen – auf ein selbstverantwortliches und selbständiges Leben in unserer Gesellschaft vorbereiten soll (BGE 138 I 362 E3.1).

Gemäss Art. 62 Abs. 2 BV fällt die Regelung der Grundschule in die Kompetenz der Kantone, welche dafür zu sorgen haben, dass allen Kindern der Grundschulunterricht an öffentlichen Schulen unentgeltlich zur Verfügung steht und obligatorisch ist. Dies gilt auch für Kinder und Jugendliche mit Behinderung, wobei deren Anspruch auf Sonderschulunterricht bis längstens zum 20. Lebensjahr besteht (Art. 62 Abs. 3 BV).

2) Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG)

Als Antwort auf den Gesetzgebungsauftrag des Art. 8 Abs. 4 BV wurde 2004 das Behindertengleichstellungsgesetz³ in Kraft gesetzt, welches zum Zweck hat, Benachteiligungen zu verhindern, zu verringern oder zu beseitigen, denen Menschen mit Behinderung ausgesetzt sind. Es soll Rahmenbe-

dingungen setzen, die es Menschen mit Behinderung erleichtern, am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen und insbesondere selbständig soziale Kontakte zu pflegen, sich *aus- und fortzubilden* und eine Erwerbstätigkeit auszuüben (Art. 1 BehiG).

Das BehiG hebt in Art. 2 Abs. 2 hervor, dass Benachteiligungen von Menschen mit Behinderung sowohl direkt als auch indirekt erfolgen können. Demnach liegt eine Benachteiligung vor, wenn Behinderte rechtlich oder tatsächlich anders als nicht Behinderte behandelt und dabei ohne sachliche Rechtfertigung schlechter gestellt werden als diese, oder *wenn eine unterschiedliche Behandlung fehlt, die zur tatsächlichen Gleichstellung Behinderter und nicht Behinderter notwendig ist*. Dies entspricht der oben dargestellten Tragweite des Diskriminierungsverbotes in Art. 8 Abs. 2 BV.

Das BehiG umfasst die Geltungsbereiche Bau, Öffentlicher Verkehr, staatliche und private Dienstleistungen, Aus- und Weiterbildung, Grundschule sowie Erwerb, bietet in diesen Bereichen aber sehr unterschiedliche Rechtsansprüche (ausführlich dazu Schefer & Hess-Klein, 2013).

BehiG und Grundschule

Art. 20 BehiG fordert die Kantone auf, ihre Grundschule an die besonderen Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung anzupassen. Soweit es dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen entspricht, müssen sie dessen Integration in die Regelschule fördern.

Art. 2 Abs. 5 BehiG definiert die Benachteiligung von Menschen mit Behinderung bei der Inanspruchnahme von Aus- und Weiterbildungen und zählt beispielhaft die Erschwernis der Verwendung behindertenspezifischer Hilfsmittel oder notwendiger persönlicher Assistenz auf (lit. a). Eben-

² Grundschulunterricht und obligatorische Schulzeit sind deckungsgleiche Begriffe, welche die Primarschule und die Sekundarstufe I umfassen (vgl. Müller & Schefer, 2008, S. 787).

³ www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20002658/index.html [Stand 31.03.14]

so besteht eine Benachteiligung bei der Aus- und Weiterbildung, wenn das Bildungsangebot bzw. die Prüfungen in Dauer und Ausgestaltung nicht an die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung angepasst sind (lit. b).

Obwohl das BehiG auf den Bereich der Grundschule wegen fehlender bundesrechtlicher Kompetenz nicht direkt anwendbar ist, bleiben die Bestimmungen des Art. 20 und 2 Abs. 5 BehiG auch für die *obligatorische Schulzeit von zentraler Bedeutung*. Dies, weil sie inhaltlich nicht über das Schutzniveau des verfassungsrechtlichen Diskriminierungsverbots hinausgehen, sondern dieses konkretisieren und somit von den Kantonen in diesem Bereich als Auslegungshilfe herangezogen werden können (vgl. Schefer & Hess-Klein, 2011, Rz. 59; Urteil des Bundesgerichts 2D_7/2011 E2.6; Aeschlimann-Ziegler, 2011, S. 86f.).

3) UNO-Behindertenrechtskonvention (BRK)

Die UNO-Behindertenrechtskonvention⁴ verpflichtet die Vertragsstaaten in Art. 24 zu einer inklusiven Bildung auf allen Ebenen und für alle Altersstufen. Die oben dargestellten Bestimmungen der schweizerischen Bundesverfassung im Bereich der Grundschule stehen im Wesentlichen im Einklang mit den Vorgaben der BRK, werden durch diese künftig aber sicherlich noch konkretisiert. In ihren Schlussabstimmungen vom 13. Dezember 2013 haben sich National- und Ständerat für den Beitritt der Schweiz zur UNO-BRK entschieden. Sie wird voraussichtlich im Mai oder Juni 2014 in der Schweiz in Kraft treten.

Nachteilsausgleich

Die oben dargestellten rechtlichen Grundlagen geben Menschen mit Behinderung einen Rechtsanspruch auf Anpassungen der Prüfungen und des Bildungsangebots staatlicher⁵ Bildungsinstitutionen des Bundes und der Kantone/Gemeinden auf *allen* Bildungsstufen⁶. Diese Anpassungen werden häufig mit dem Begriff *«Nachteilsausgleich»* bezeichnet; es wird aber auch von *«Anpassungen von Rahmenbedingungen»*, *«behinderungsbedingten Anpassungen»* im Unterricht/bei Prüfungen oder *«Fördermassnahmen ohne Lernzielanpassungen»* u.ä. gesprochen. Regelmässig handelt es sich um Massnahmen, welche die behinderungsbedingten Nachteile der betroffenen Schülerinnen und Schüler ausgleichen und ihnen so die gleichen Startchancen in der Bildung wie ihren nichtbehinderten Kolleginnen und Kollegen geben sollen (sogenannte Startchancengleichheit; vgl. Aeschlimann-Ziegler, 2011, S. 255).

Ein Nachteilsausgleich im Sinne der bisherigen Rechtsprechung und Literatur umfasst jene verhältnismässigen Anpassungen des Unterrichts oder der Prüfungen, die notwendig sind, um die behinderungsbedingten Nachteile der betroffenen Schülerinnen und Schüler mit Behinderung auszugleichen. Es geht folglich nicht um inhaltliche Erleichterungen oder eine Bevorzugung der Lernenden mit Behinderung gegenüber den Lernenden ohne Behinderung. Bei der Gewährung eines Nachteilsausgleichs müssen die fachlichen Anforderungen durch die Schülerinnen und Schüler mit Behinderung erfüllt

⁵ Für die obligatorische Schulzeit auch in privaten Bildungsinstitutionen.

⁶ D. h. vom Kindergarten bis zur Universität, ebenso wie in der Berufsbildung (Lehre und Berufsschule).

⁴ www.egalite-handicap.ch/uno-behindertenkonvention.html [Stand 31.03.14]

werden. Daher gilt das Ziel oder der Prüfungszweck als Grundlage für die Bestimmung des Umfangs der Anpassungsmassnahmen. Dem Nachteilsausgleich sind somit dann Grenzen gesetzt, wenn nicht mehr geprüft werden kann, ob die betroffenen Schülerinnen und Schüler mit Behinderung die Prüfungsanforderungen erfüllen. Das angestrebte Lernziel des Faches oder der Prüfung darf daher nicht angetastet werden (vgl. Schefer & Hess-Klein, 2011, Rz. 63; Urteil des Bundesgerichts 2D_7/2011; Bundesverwaltungsgericht B_7914/2007 (2008)).

Als zulässige Massnahmen des Nachteilsausgleichs hat die Rechtsprechung unter anderem anerkannt: Prüfungszeitverlängerung; mehr oder längere Pausen; stärkere Gliederung oder Aufteilen von Prüfungen; Wechsel im Prüfungsmodus (schriftlich zu mündlich und umgekehrt); Beizug von Assistenz oder eines Notetakers; Anpassungen des Raumes oder der Arbeitsmöbel; Verwendung eines Computers; Anpassungen der Lern- oder Prüfungsunterlagen (vgl. Bundesverwaltungsgericht B_7914/2007 (2008)).

Insbesondere bei behinderungsbedingter Nichtbewertung von Teilleistungen von Schülerinnen und Schülern mit Lernbehinderungen wie Legasthenie und Dyskalkulie kann das Abgrenzungsproblem zwischen rein formalen und bereits inhaltlichen Anpassungen relevant werden. Auch hier gilt, dass der Prüfungszweck bzw. das Lernziel erreicht werden muss, um noch von einem Nachteilsausgleich sprechen zu können. So erscheint für Schülerinnen und Schüler mit Legasthenie die Nichtbewertung der Rechtschreibung bzw. der schriftlichen Ausdrucksfähigkeit im Fach Deutsch als zu weit gehende Massnahme; eine Nichtbewertung der Rechtschreibung bzw. schriftlichen Ausdrucksfähigkeit im Fach Geschichte bewegt sich jedoch noch im

Rahmen eines verhältnismässigen Nachteilsausgleichs, da der Prüfungszweck des Faches nicht die korrekte Verwendung der deutschen Sprache, sondern das Wissen über historische Zusammenhänge ist (siehe auch Hördegen & Richli, 2013, S. 85).

Bei der Gewährung eines Nachteilsausgleichs müssen die fachlichen Anforderungen durch die Schülerinnen und Schüler mit Behinderung erfüllt werden.

Werden Massnahmen im Rahmen eines Nachteilsausgleichs gewährt, so dürfen diese nicht im Zeugnis vermerkt werden. Einerseits wird so eine Stigmatisierung der betroffenen Schülerinnen und Schüler mit Behinderung verhindert, die inhaltlich dieselben Leistungen erbringen wie Schülerinnen und Schüler ohne Behinderung. Der Nichteintrag des Nachteilsausgleichs im Zeugnis ergibt sich andererseits aus dem Umkehrschluss des vom Bundesgericht geforderten Vertrauensschutzes der Öffentlichkeit (des Publikums) in Leistungsausweisen: Zeugnisse müssen erkennbar machen, welche inhaltlichen Anforderungen die betreffende Person erfüllen kann. Da der Nachteilsausgleich lediglich die behinderungsbedingten Nachteile ausgleicht, ohne die inhaltlichen Anforderungen zu senken, ist der Vertrauensschutz der Öffentlichkeit in das Zeugnis gewahrt und diese braucht nicht über den Nachteilsausgleich informiert zu werden (vgl. dazu die Rechtsprechung des Bundesgerichts zum Schutz des Publikums BGE 122 I 130; Merkblatt SBFI, 2013, S. 3; VSA ZH, 2013, S. 3; in diesem Sinne auch Aeschlimann-Ziegler, 2011, S. 255 mit weiteren Hinweisen; Hördegen & Richli, 2013, S. 82ff.). Das Bundesverwaltungsgericht hat in einem Entscheid bestätigt, dass auf dem Noten-

blatt kein Vermerk des Nachteilsausgleichs einzutragen sei (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts B-7914/2007 E4.5 mit Hinweis auf Schnyder, 1999, Rz. 178ff.).

Lernzielanpassungen und Notenschutz

Im Gegensatz zum Nachteilsausgleich werden bei *Lernzielanpassungen* (die auch individuelle Lernziele o. ä. genannt werden) die fachlichen Anforderungen eines Faches an die Fähigkeiten der Schülerinnen und Schüler mit Behinderung angepasst und dementsprechend reduziert. Folglich können in diesen Fällen die inhaltlichen Anforderungen der Prüfung oder des Faches nicht mehr vollumfänglich erfüllt werden. Daher kann hier auch nicht mehr von einem Nachteilsausgleich gesprochen werden. Lernzielanpassungen müssen dementsprechend im Zeugnis vermerkt werden und sind nur sehr überlegt einzusetzen, da damit die Gefahr einer Stigmatisierung der betroffenen Schülerinnen und Schüler mit Behinderung einhergehen kann.

Unter Notenschutz wird die Nichtbewertung einer (Teil-)Leistung oder auch eines ganzen Faches verstanden.

Der Begriff des *Notenschutzes* ist in der Schweiz noch kaum bekannt und wird in der juristischen Diskussion selten verwendet (vgl. Hördegen & Richli, 2013, S. 77). Unter Notenschutz wird die Nichtbewertung einer (Teil-)Leistung oder auch eines ganzen Faches verstanden. Notenschutz geht grundsätzlich über die Grenzen des Nachteilsausgleichs hinaus und ist somit als Lernzielanpassung zu qualifizieren. Rechtlich gesehen ist der Notenschutz eine Privilegierungsmassnahme und bedarf daher einer gesetz-

lichen Grundlage, ist nur im Rahmen der Verhältnismässigkeit zulässig und darf die dadurch Schlechtergestellten (also Schülerinnen und Schüler ohne Behinderung) nicht in unzumutbarer Weise benachteiligen (vgl. Müller & Schefer, 2008, S. 704ff.; Hördegen & Richli, 2013, S. 77f.).

In der Praxis sollte hinsichtlich des betroffenen Fachs differenziert werden: Bezieht sich die Nichtbewertung von (Teil-)Leistungen auf nicht promotionsrelevante Fächer (wie z. B. Turnen), so erscheint eine Dispens von diesem Fach bzw. eine Nichtbewertung des Faches insofern weniger problematisch, als der diesbezügliche Vermerk im Zeugnis kaum Nachteile in der weiteren Bildungslaufbahn der betroffenen Schülerinnen und Schüler mit Behinderung nach sich ziehen dürfte. Gänzlich anders ist dies für Kernfächer bzw. promotionsrelevante Fächer zu beurteilen: Hier besteht die Gefahr, dass mit einem entsprechenden Vermerk im Zeugnis die weitere Bildungslaufbahn der betroffenen Schülerinnen und Schüler mit Behinderung negativ beeinflusst werden kann. Daher sollte eine Nichtbewertung von (Teil-)Leistungen in diesen Fächern nur mit allergrösster Vorsicht und nur dann angewandt werden, wenn die behinderungsbedingten Nachteile nicht mehr mit Massnahmen des Nachteilsausgleichs ausgeglichen werden können.

Literatur

- Aeschlimann-Ziegler, A. (2011). *Der Anspruch auf ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterricht von Kindern und Jugendlichen mit einer Behinderung*. Bern: Stämpfli.
- Hördegen, S. & Richli, P. (2013). Rechtliche Aspekte der Bildungschancengleichheit für Lernende mit Dyslexie oder Dyskalku-

- lie im Mittelschul-, Berufsbildungs- und Hochschulbereich. In M. Lichtsteiner Müller (Hrsg.), *Dyslexie, Dyskalkulie* (S. 68–95). Bern: hep.
- Müller, J.P. & Schefer, M. (2008). *Grundrechte in der Schweiz*. Bern: Stämpfli.
- Schefer, M. & Hess-Klein, C. (2011, 19. September). Die Gleichstellung von Menschen mit Behinderung bei Dienstleistungen, in der Bildung und in Arbeitsverhältnissen. *Jusletter*.
- Schefer, M. & Hess-Klein, C. (2013). *Droit de l'égalité des personnes handicapées*. Bern: Stämpfli.
- Schnyder, W. (1999). *Rechtsfragen der beruflichen Weiterbildung in der Schweiz*. Zürich: W. Schnyder.
- Schweizer, R.J. (2008). Kommentar zu Art. 8 BV. In B. Ehrenzeller et al. (Hrsg.), *Die schweizerische Bundesverfassung* (S. 179–226). St. Gallen: Schulthess.
- Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI (2013). *Merkblatt «Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderungen bei Berufsprüfungen und höheren Fachprüfungen»*. www.sbf.admin.ch/berufsbildung/01472/01474/index.html?lang=de [Stand 24.03.2014].
- Volksschulamt (VSA) ZH (2013). Zeugnis für Schüler/innen mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen. www.vsa.zh.ch/internet/bildungsdirektion/vsa/de/schulbetrieb_und_unterricht/zeugnisse.html [Stand 24.03.2014].

Dr. iur. Iris Glockengiesser
 Egalité Handicap
 Marktgasse 31
 3011 Bern
glockengiesser@egalite-handicap.ch
www.egalite-handicap.ch



Themenschwerpunkte der Schweizerischen Zeitschrift für Heilpädagogik 2014

Heft	Schwerpunkt	Redaktionsschluss
1/2014	Dyslexie – ICT	16.11.2013
2/2014	Armut und Behinderung	06.12.2013
3/2014	Kunsttherapie/Musiktherapie	10.01.2014
4/2014	Schulische Integration	07.02.2014
5/2014	Zeugnisse/Bewertungen	07.03.2014
6/2014	Frühe Kindheit	11.04.2014
7–8/2014	Burnout	09.05.2014
9/2014	Schulung hospitalisierter Kinder «Spitalschulen» (NFA)	13.06.2014
10/2014	Integration in den Arbeitsmarkt	15.08.2014
11–12/2014	Kommunikation ohne Lautsprache/ICT	12.09.2014

Die Beschreibungen zu den Themenschwerpunkten finden Sie unter www.szh.ch/zeitschrift. Anregungen, Beiträge und Fragen etc. senden Sie bitte an redaktion@szh.ch.

Übrigens, es werden auch regelmässig Beiträge veröffentlicht, die vom jeweiligen Schwerpunktthema abweichen, aber von heilpädagogischer Relevanz sind. Reichen Sie also ein!